

**Regierungsvorlage**  
April 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1797-2/2017

**Erläuterungen**  
**zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Landesverfassung und die**  
**Geschäftsordnung des Kärntner Landtages geändert, das Gesetz über die Abwicklung des**  
**Fonds „Sondervermögen Kärnten“ und die Aufhebung des Gesetzes über den Fonds**  
**„Sondervermögen Kärnten“ erlassen sowie das Gesetz über die Kärntner**  
**Beteiligungsverwaltung, das Gesetz, mit dem die Auflösung der Kärntner Landesholding**  
**geregelt und das Kärntner Landesholding-Gesetz aufgehoben wird, und das Kärntner**  
**Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetz geändert werden**

**Allgemeiner Teil**

Im Gesamtgefüge des Kärntner Beitrags zur Lösung der HYPO/HETA-Haftungsfrage beinhaltet der vorliegende Entwurf eines Sammelgesetzes – nach erfolgter Annahme der Angebote des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds gemäß § 2a des Finanzmarktstabilitätsgesetzes (FinStaG) vom 6. September 2016 – Folgemaßnahmen zu dem am 28. April 2016 durch den Landtag beschlossenen Gesetzespaket, das insbesondere die Auflösung der Kärntner Landesholding sowie die Schaffung des Fonds „Sondervermögen Kärnten“ und der Anstalt „Kärntner Beteiligungsverwaltung“ zum Gegenstand hatte (siehe LGBl. Nr. 28/2016).

Hauptgesichtspunkte des Gesetzesentwurfs sind folgende:

1. Statuierung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Auflösung der Veranlagung des Kernvermögens des öffentlich-rechtlichen Fonds „Sondervermögen Kärnten“ entsprechend der mit dem Bund akkordierten Vorgangsweise, u.a. zur teilweisen Rückführung der zur Finanzierung der HETA-Ausgleichszahlung beim Bund aufgenommenen Kreditmittel;
2. Schaffung eines geeigneten organisationsrechtlichen Rahmens zur Abwicklung des Fonds „Sondervermögen Kärnten“, künftig „Sondervermögen Kärnten in Abwicklung“, vom Tag des Inkrafttretens des Gesetzes bis zum 1. August 2017;
3. Bindung der Abwickler (Vorstand des Fonds) an hinreichend determinierte Regeln der Abwicklung in Anlehnung an gesellschaftsrechtliche Liquidationsvorschriften;
4. Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine Gestion des Fonds, die Rechtsstreitigkeiten sowie Prozess- und Vertretungskosten zu vermeiden hilft und es in wirtschaftlicher Hinsicht ermöglicht, dass potenzielle Haftungsgläubiger des Fonds im Zuge der Abwicklung jedenfalls eine höhere Zahlung auf ihre jeweiligen Ansprüche erhalten können als im Falle einer potenziellen Insolvenz des Fonds;
5. Erstellung eines Liquidationsstatus, Errechnung einer fiktiven Liquidationsquote und Verteilung der Mittel des Fonds nach dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung durch eine Zahlung in Höhe der fiktiven Liquidationsquote, soweit Verbindlichkeiten unstrittig sind, oder durch entsprechende Sicherstellungen, soweit Verbindlichkeiten strittig sind;
6. Berücksichtigung des jeweiligen Verkehrswerts für die gesetzlich an die Anstalt „Kärntner Beteiligungsverwaltung“ übertragenen Beteiligungen der ehemaligen Kärntner Landesholding und des Fonds;
7. Einführung einer begleitenden Prüfung der Einhaltung der Grundsätze der Abwicklung durch einen unabhängigen Sachverständigen;
8. Aufhebung des Gesetzes über den Fonds „Sondervermögen Kärnten“ mit Wirkung vom 1. August 2017 und Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des öffentlich-rechtlichen Fonds „Sondervermögen Kärnten in Abwicklung“;
9. Landesgesetzliche Gründung der „Nachtragsverteilungsmasse“ als zweckgebundene Vermögensmasse mit öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit, die zum Zweck der Nachtragsverteilung in die restlichen Vermögenspositionen des bisherigen Fonds einschließlich seiner strittigen Verbindlichkeiten eintritt, und deren Vertretung und Verwaltung der Anstalt „Kärntner Beteiligungsverwaltung“ in einem eigenen abgegrenzten Verrechnungskreis zukommt;
10. Schaffung einer Möglichkeit, im Sinne des Rechtsfriedens Streitigkeiten hinsichtlich nicht endgültig festgestellter Ansprüche aus der landesgesetzlich angeordneten Ausfallbürgschaft zu vermeiden bzw. beizulegen.

## Besonderer Teil

### **Zu Art. I (Änderung der Kärntner Landesverfassung):**

#### **Zu Z 1 bis 6:**

Da auf Grund einer Anordnung des Landesgesetzgebers die Abwicklung des Fonds „Sondervermögen Kärnten“ und die Aufhebung des Gesetzes über den Fonds „Sondervermögen Kärnten“ geplant sind, sollen in der Kärntner Landesverfassung jene Bestimmungen ersatzlos entfallen, die auf das bisherige „Sondervermögen Kärnten“ Bezug nehmen. Dies gilt für das qualifizierte Konsensquorum des Landtages in Angelegenheiten des Gesetzes über den Fonds „Sondervermögen Kärnten“ (Art. 27 Abs. 3a), das Erfordernis der einstimmigen Beschlussfassung der Landesregierung hinsichtlich der Reduzierung oder Auflösung des „Kernvermögens“ im Fonds „Sondervermögen Kärnten“ (Art. 57 Abs. 3b), den landesverfassungsrechtlich vorgegebenen (materiellen und verfahrensrechtlichen) „Bestandsschutz“ für das „Kernvermögen“ (Art. 64a), die Kontrollzuständigkeit des Landesrechnungshofes in Bezug auf den bestehenden Fonds (Art. 70 Abs. 2 Z 2) und die Zitierung der Fundstelle des verwiesenen Gesetzes über den Fonds „Sondervermögen Kärnten“ (Art. 72b Z 2).

Die Aufhebung des Gesetzes über den Fonds „Sondervermögen Kärnten“ gemäß Art. III (§ 1 Abs. 1 erster Satz) lässt sich denknotwendig nicht an der durch Art. I Z 1 neu geschaffenen Rechtslage messen (vgl. VfSlg. 11.888/1988), sondern unterliegt – bis zum Inkrafttreten des Art. I Z 1 – dem qualifizierten Konsensquorum gemäß dem geltenden Art. 27 Abs. 3a K-LVG.

Die Kontrollzuständigkeit des Landesrechnungshofes gemäß Art. 70 Abs. 2 Z 2 K-LVG erstreckt sich bis zum Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Fonds „Sondervermögen Kärnten in Abwicklung“ (Art. III § 1 Abs. 3) jedenfalls auf diesen, weil es sich um eine Einrichtung im Sinne des genannten Verfassungstatbestandes handelt (arg. „sonstigen Einrichtungen, die von Landesorganen oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die dazu von Landesorganen bestellt werden“). Nach Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Fonds schließt die Kontrollzuständigkeit des Landesrechnungshofes auch die von der (ausdrücklich illustrativ aufgezählten) Anstalt „Kärntner Beteiligungsverwaltung“ verwaltete „Nachtragsverteilungsmasse“ (Art. III § 7 Abs. 2) ein. In diesem Zusammenhang ist auf die Anordnung hinzuweisen, dass Bücher und Schriften des bisherigen Fonds auf sieben Jahre durch die Anstalt aufzubewahren sind (Art. III § 9 Abs. 2).

#### **Zu Z 7:**

Im Katalog der verwiesenen Bestimmungen wäre die Letztfassung des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 zu aktualisieren.

### **Zu Art. II (Änderung der Geschäftsordnung des Kärntner Landtages):**

Infolge Entfalls des Art. 27 Abs. 3a K-LVG (siehe Art. I Z 1) hätte im Katalog der Beschlusserfordernisse nach § 68a K-LTGO die Bezugnahme auf das Gesetz über den Fonds „Sondervermögen Kärnten“ zu entfallen.

### **Zu Art. III (Gesetz über die Abwicklung des Fonds „Sondervermögen Kärnten“ und die Aufhebung des Gesetzes über den Fonds „Sondervermögen Kärnten“):**

#### **Zu § 1:**

Gegenstand des § 1 ist die landesgesetzliche Anordnung der Abwicklung des Fonds – nunmehr „Sondervermögen Kärnten in Abwicklung“ – durch dessen Vorstand bis zum 1. August 2017 und die Aufhebung des Gesetzes über den Fonds „Sondervermögen Kärnten“, LGBl. Nr. 28/2016, mit Wirkung vom 1. August 2017.

Bis zu diesem Zeitpunkt soll das genannte Gesetz – im Hinblick auf das landesgesetzlich determinierte Abwicklungsgeschehen und die dadurch veränderte Aufgabenstellung des Fonds sowie im Interesse einer raschen und effizienten Vorgangsweise – allerdings nur in eingeschränktem Umfang anwendbar sein. Dies betrifft Bestimmungen über die Einrichtung des Fonds und dessen Zweckwidmung (§§ 2 und 3 Abs. 1) – allerdings mit der Maßgabe, dass diese in der gesetzlich determinierten Verteilung der Mittel besteht –, ferner Bestimmungen über den Vorstand allgemein und die Bestellungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 erster und zweiter Satz leg.cit.), die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes (§ 5 leg.cit.), die Bestellung des Vorstandes (§ 6 leg.cit.), bestimmte Aufgaben und die Vertretungsbefugnis des Vorstandes (§ 7 Abs. 1, 2, 4 und 6 bis 8 leg.cit.), das Wettbewerbsverbot (§ 8), das Erlöschen der Mitgliedschaft zum Vorstand (§ 9 leg.cit.), die Geschäftsstelle und die Mitarbeiter des Fonds (§§ 20 und 21 leg.cit.), die Verschwiegenheitspflicht (§ 22 leg.cit.), die

Aufbringung der Fondsmittel (§ 23 leg.cit.), die Landesaufsicht, soweit sie sich nicht auf Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates bezieht (§ 27 Abs. 1, 2 und 4 leg.cit.), Verfügungen über Beteiligungen und Übernahme von Haftungen (§ 29 leg.cit.), grundbücherliche Eintragungen (§ 31 leg.cit.), die Bestätigung der Vertretungsbefugnis (§ 32 leg.cit.) und die Abgabenbefreiung (§ 33 leg.cit.). An die Stelle des bisherigen Aufsichtsrates soll die Landesregierung treten.

#### Zu § 2:

§ 2 enthält grundsätzliche Bestimmungen über die Abwicklungsaufgaben, die vom Vorstand des Fonds (§ 1 Abs. 2 erster Satz) in seiner Funktion als Abwickler wahrzunehmen sind. Die gesetzliche Festlegung soll insbesondere im Interesse der Gläubigergleichbehandlung erfolgen.

Zu den zentralen Aufgaben zählt nach § 2 Z 1 die Auflösung der Veranlagung des Kernvermögens, zumal diese den überwiegenden Teil des Vermögens des Fonds betrifft. Darunter ist die Herauslösung des Kernvermögens aus der derzeit bestehenden Veranlagungsstruktur, insbesondere die Auflösung der zwei österreichischen Investmentfonds durch Rückgabe der Anteile und die Lukrierung des Rückzahlungsbetrages zu verstehen.

Als weitere wesentliche Abwicklungsaufgabe statuiert § 2 Z 2 (in Anlehnung etwa an § 149 Abs. 1 UGB und § 209 Abs. 1 AktG) die Versilberung des Fondsvermögens. Dies gilt jedoch nicht, soweit Aktiva nicht rechtzeitig vor dem 1. August 2017 in liquide Mittel umgesetzt bzw. Forderungen eingezogen werden können; letztgenannte Aufgaben bleiben in der Folge der „Nachtragsverteilungsmasse“ vorbehalten. Zur Aufgabe gemäß § 2 Z 2 gehört ferner die Einziehung der Zahlung der Kärntner Beteiligungsverwaltung für den Wert der Beteiligungen, die nach § 8 Abs. 1 auf die Anstalt übertragen werden (siehe § 3 Abs. 2 erster Satz).

Die Verpflichtung gemäß § 2 Z 3, einen „abermaligen“ Gläubigeraufruf durchzuführen, knüpft daran an, dass der Fonds bereits vor dem Zeitraum gemäß § 1 Abs. 2 Gläubiger öffentlich im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ dazu aufgerufen hat, ihre Forderungen anzumelden:

Zeitpunkt	Ereignis
28. Oktober 2016	(Erste) Gläubigeraufforderung, Amtsblatt der Wiener Zeitung Nr. 211
18. November 2016	(Zweite) Gläubigeraufforderung, Amtsblatt der Wiener Zeitung Nr. 225
9. Dezember 2016	(Dritte) Gläubigeraufforderung, Amtsblatt der Wiener Zeitung Nr. 239

Auf die Ergebnisse der vier Gläubigeraufrufe ist bei der Verzeichnung der Verbindlichkeiten und Ansprüche des Fonds als „Passiva“ nach § 3 Abs. 3 (Einleitungssatz) Bedacht zu nehmen.

§ 2 Z 4 und 5 statuieren Abwicklungsaufgaben, wie sie ähnlich aus dem Gesellschaftsrecht bekannt sind (siehe insbesondere § 149 Abs. 1 UGB und § 209 Abs. 1 AktG). Sie beziehen sich auf die Beendigung laufender Geschäfte und Verträge sowie die Berichtigung unstrittiger Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftstätigkeit. Klargestellt wird, dass der Aufwand der Abwicklung aus den liquiden Mitteln des Fonds zu tragen ist.

Da an den Fonds erhobene Forderungen, die vom Fonds bestritten werden, (vorerst) nicht berichtigt werden, sieht § 2 Z 6 ihre Sicherstellung, insbesondere durch gerichtlichen Erlag, als eine eigene Abwicklungsaufgabe vor. Hiezu enthält § 4 Abs. 2 nähere Regelungen. Hinsichtlich des Begriffs „Ansprüche“ siehe zu § 3 Abs. 3.

§ 2 Z 7, 8, 9 und 11 verweisen auf nachfolgende Bestimmungen des Gesetzes, in denen die jeweiligen Abwicklungsaufgaben näher determiniert werden.

Die Generalklausel des § 2 Z 10 bezieht sich auf allfällige sonstige Maßnahmen, die zum Zweck der Abwicklung unbedingt erforderlich sind.

#### Zu § 3:

Gegenstand des § 3 in Verbindung mit der Anlage ist die Verpflichtung zur Erstellung eines „fiktiven Liquidationsstatus“ (Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva des Fonds). Das Attribut „fiktiv“ wird insbesondere im Hinblick darauf verwendet, dass Ansprüche gemäß Abs. 3 Z 3 und Z 4 im Liquidationsstatus unter der Annahme der wirksamen Begründung der landesgesetzlich angeordneten

Ausfallbürgschaft gemäß § 1356 ABGB und deren aufrechten Bestandes verzeichnet werden (Abs. 4 letzter Satz; siehe dazu die §§ 4 und 5 des – mit Gesetz LGBl. Nr. 28/2016 mit Wirkung vom 4. Mai 2016 aufgehobenen – Kärntner Landesholding-Gesetzes – K-LHG, LGBl. Nr. 37/1991, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 10/2014, und § 1 Abs. 2 des Gesetzes, mit dem die Auflösung der Kärntner Landesholding geregelt und das Kärntner Landesholding-Gesetz aufgehoben wird, LGBl. Nr. 28/2016).

Die Aktiva gemäß Abs. 2 bestehen primär aus liquiden Mitteln, die auf Grund der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 Z 1 und 2 lukriert werden. Der überwiegende Teil der liquiden Mittel des Fonds wird aus dem Rückzahlungsbetrag infolge der Auflösung der Veranlagung des Kernvermögens (§ 2 Z 1) resultieren.

Zu den Aktiva zählt nach Abs. 2 vorletzter Satz ferner ein Betrag, der dem damaligen Verkehrswert der Beteiligungen entspricht, die mit Wirkung vom 4. Mai 2016 – ohne Entgelt, jedoch unter Anordnung einer Haftung nach § 1409 ABGB – landesgesetzlich auf die Kärntner Beteiligungsverwaltung übertragen worden sind. Dies erfolgt aus der Erwägung heraus, dass im Gesamtbetrag der fiktiven „Liquidationsmasse“, die im Verhältnis zu den Gläubigern nach § 4 verteilt werden kann, auch der Wert der ursprünglich von der Rechtsvorgängerin des Fonds und nunmehr von der Kärntner Beteiligungsverwaltung gehaltenen Beteiligungen berücksichtigt werden soll. Dieser Betrag ist nach § 4 Abs. 3 letzter Satz bei der Verteilung der Mittel an den sog. „Einlösungsgläubiger“ (d.h. das Land Kärnten; siehe die Definition in § 3 Abs. 3 Z 4 lit. a) in Abzug zu bringen und gleichsam als „Ablöse“ für die Haftung der Kärntner Beteiligungsverwaltung gemäß § 1409 ABGB zu verstehen (siehe § 2 Abs. 3 des Gesetzes, mit dem die Auflösung der Kärntner Landesholding geregelt und das Kärntner Landesholding-Gesetz aufgehoben wird, LGBl. Nr. 28/2016; ferner Art. V).

Auf der Aktivenseite sind nach Abs. 2 letzter Satz ferner „nicht in liquide Mittel umgesetzte Aktiva“ auszuweisen. Bereits § 2 Z 2 spricht „die nicht vor der Erstellung des fiktiven Liquidationsstatus, der der Verteilung der Mittel zu Grunde gelegt wird, durch Veräußerung in liquide Mittel umsetzbaren Aktiva oder einziehbaren Forderungen“ an. Hierbei ist irrelevant, ob eine Umsetzung vor dem 1. August 2017 rechtlich oder faktisch unmöglich ist. Die betreffenden Aktiva werden mit Null angesetzt; ihre Umsetzung bleibt jedoch der „Nachtragsverteilungsmasse“ vorbehalten, auf die diese Aktiva mit 1. August 2017 übergehen (§ 7 Abs. 1 Z 1).

Nach Abs. 3 sind auf der Passivseite im Licht der Ergebnisse der Gläubigeraufrufe (siehe näher zu § 2 Z 3) die katalogmäßig aufgezählten „Verbindlichkeiten und Ansprüche“ zu verzeichnen, wobei die Vorgaben des Abs. 4 erster und zweiter Satz zu beachten sind.

Abs. 3 Z 1 und 2 bezieht sich auf Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftstätigkeit (auch der Rechtsvorgängerin des Fonds), eingeteilt in unbestrittene, jedoch nicht rechtzeitig berichtigte, und strittige Verbindlichkeiten. Zu beachten ist der Abwicklungsgrundsatz nach § 2 Z 5, wonach Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftstätigkeit, soweit sie nicht bestritten werden, bis zum 1. August 2017 vollständig zu berichtigen sind (siehe ferner § 4 Abs. 2 erster Satz).

Der Sinn der Tatbestände des Abs. 3 Z 3 und 4 in Verbindung mit den Vorgaben zur Vorgangsweise nach Abs. 4 erschließt sich aus der Vorgeschichte:

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) hat mit Mandatsbescheid vom 1. März 2015, GZ FMA-AW00001/0001-ABB/2015, angeordnet, dass die HETA Asset Resolution AG („HETA“) nach dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) abzuwickeln ist, und sämtliche berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA iSd § 86 Abs 1 BaSAG gemäß § 58 Abs 1 Z 10 BaSAG bis 31. Mai 2016 gestundet. Mit Mandatsbescheid vom 10. April 2016, GZ FMA-AW00001/0044-AWV/2016, hat die FMA in Fortsetzung des Bescheids vom 1. März 2015 unter anderem die berücksichtigungsfähigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der HETA auf einen Betrag in Höhe von 46,02% herabgesetzt („Schuldenschnitt“). Die Fälligkeit der herabgesetzten Verbindlichkeiten der HETA wurde bis zur Auflösung der HETA, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2023, aufgeschoben.

Für einen erheblichen Teil der von den Mandatsbescheiden erfassten Verbindlichkeiten der HETA ist – neben einer landesgesetzlich angeordneten Haftung des Landes als Ausfallbürge gemäß § 1356 ABGB – nach § 4 des (mit Wirkung vom 4. Mai 2016 aufgehobenen) Kärntner Landesholding-Gesetzes, LGBl. Nr. 37/1991, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 10/2014, unter Verweisung auf § 8a Abs. 10 des Kreditwesengesetzes 1979 (entspricht dem späteren § 92 Abs. 9 BWG) eine Haftung der Kärntner Landesholding für alle Verbindlichkeiten der HETA im Falle deren Zahlungsunfähigkeit als Ausfallbürge gemäß § 1356 ABGB angeordnet gewesen. Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes, mit dem die Auflösung der Kärntner Landesholding geregelt und das Kärntner Landesholding-Gesetz aufgehoben wird, LGBl. Nr. 28/2016, ist der Fonds „Sondervermögen Kärnten“ als Gesamtrechtsnachfolger der Kärntner Landesholding in alle bestehenden Rechte und Pflichten eingetreten.

Der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds hat am 6. September 2016 Angebote gemäß § 2a FinStaG zum Erwerb von jenen Schuldtiteln der HETA veröffentlicht, für die eine landesgesetzliche Haftung des Landes und des Fonds „Sondervermögen Kärnten“ angeordnet ist. Am 12. Oktober 2016 hat der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds bekannt gemacht, dass die Angebote mit den gemäß § 2a Abs. 4 FinStaG erforderlichen qualifizierten Mehrheiten der Inhaber von Schuldtiteln angenommen wurden. Nach § 2a Abs. 5 erster Satz FinStaG können nach Annahme der Angebote die Inhaber von Schuldtiteln von den unmittelbar aufgrund eines Gesetzes zur Haftung verpflichteten Rechtspersonen den die Ausgleichszahlung übersteigenden Ausfall, den die Inhaber von Schuldtiteln beim Hauptschuldner erleiden, nicht mehr fordern.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung behandelt Abs. 3 Z 3 und 4 sog. „Haftungsverbindlichkeiten“, die als „Ansprüche“ jeweils unter der – in Abs. 4 letzter Satz deklarierten – Annahme erfasst werden, dass die landesgesetzlich angeordnete Ausfallbürgschaft des Fonds gemäß § 1356 ABGB – jeweils im Licht des Verfassungsrecht und des EU-Rechts sowie der einfachgesetzlichen Rechtslage – „rechtmäßig begründet worden und aufrecht ist“. Die erfassten „Haftungsverbindlichkeiten“ sind nach dem Kriterium zu unterscheiden, ob sie entweder „angebotsgegenständlich“ waren (Z 4) oder diese Eigenschaft auf sie nicht zutraf (Z 3). Für letztgenannte Gruppe von Ansprüchen kann, je nachdem, ob sie unstrittig oder strittig sind, bei der Verteilung der Mittel nach § 4 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 2 eine Zahlung in Höhe der fiktiven Liquidationsquote oder eine entsprechende Sicherstellung erfolgen. In der Gruppe der „angebotsgegenständlichen Haftungsverbindlichkeiten“ wird insofern differenziert, als ausschließlich die Ansprüche des „Einlösungsgläubigers“ – eingedenk der von ihm erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit den Angeboten gemäß § 2a FinStaG – entsprechend der fiktiven Liquidationsquote befriedigt werden, während Inhaber von Schuldtiteln, die die Angebote des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds gemäß § 2a FinStaG nicht angenommen haben, im fiktiven Liquidationsstatus mit Null angesetzt (Abs. 4 zweiter Satz) und bei der Verteilung der Mittel nach § 4 nicht berücksichtigt werden. Dies deshalb, weil der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds die Verpflichtung für das Land Kärnten und den Fonds „Sondervermögen Kärnten“ zur Leistung von Beträgen jeweils in der Höhe der Ausgleichszahlungen in Entsprechung der Bestimmungen der Angebote gemäß § 2a FinStaG vom 6. September 2016 übernommen hat.

#### **Zu § 4:**

§ 4 betrifft einen zentralen Aspekt des Abwicklungsgeschehens: Die Abs. 1 und 2 legen für bestimmte Typen von „Verbindlichkeiten und Ansprüchen“ aus dem Katalog des § 3 Abs. 3 eine einheitliche Vorgangsweise fest, der die Abwickler zu folgen haben, ohne dass damit eine außenwirksame Norm vorliegt, mit der unmittelbar durch das Gesetz in die Rechtspositionen der Gläubiger bzw. potenzieller Haftungsgläubiger eingegriffen wird oder Rechte eingeräumt werden (siehe auch § 11). Die Verteilung der Mittel, zu der die Abwickler des Fonds verpflichtet werden, wird sachverständig geprüft (siehe § 5) und entspricht dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung. Ohne Prozessrisiko (Risiko eines ungewissen Ausgangs der gerichtlichen Durchsetzung der Anspruchsgrundlage) und ohne Berufung auf den Exekutionsschutz für Anstaltsvermögen gemäß § 15 EO kommen die Aktiva ungeschmälert zeitnah zur Verteilung. Durch die vorgesehene Abwicklung erhalten die potenziellen Haftungsgläubiger jedenfalls eine schnellere und höhere Quotenzahlung auf ihre behaupteten Ansprüche als im Falle einer potenziellen Insolvenz des Fonds, zumal sie so behandelt werden, als wären sie mit den von ihnen erhobenen Ansprüchen dem Grunde nach durchgedrungen.

Erster Schritt ist die Errechnung der fiktiven Liquidationsquote auf der Grundlage der Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva in einem fiktiven Liquidationsstatus (§ 3), wobei zusätzlich jene Beträge in Abzug zu bringen sind, die benötigt werden, um Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftstätigkeit, soweit sie nicht bestritten werden, bis zum 1. August 2017 vollständig zu berichtigen sowie den Aufwand der Abwicklung, einschließlich der Kosten der Liquidation der Veranlagungsstruktur, aus den liquiden Mitteln des Fonds zu decken (§ 2 Z 5). In einem zweiten Schritt sind im Hinblick auf die in Betracht kommenden Verbindlichkeiten und Ansprüche die Mittel des Fonds nach dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung entweder durch eine Zahlung in Höhe der fiktiven Liquidationsquote oder durch entsprechende Sicherstellungen zu verteilen. Die Mittel dürfen erst nach Vorliegen der schriftlichen Bestätigung über die Gesetzmäßigkeit des Vorgehens, die ein unabhängiger Sachverständiger im Rahmen der begleitenden Prüfung ausstellt (§ 5), verteilt werden (Abs. 3 erster Satz).

Zur Vorgeschichte und zur sachlichen Rechtfertigung einer differenzierten Behandlung der verschiedenen Typen von „Verbindlichkeiten und Ansprüchen“ siehe oben die Ausführungen zum Katalog des § 3 Abs. 3. Eine Zahlung in Höhe der fiktiven Liquidationsquote ist jeweils vorgesehen in Bezug auf „nicht angebotsgegenständliche“ Haftungsverbindlichkeiten, die seitens der HETA Asset Resolution AG oder seitens des Fonds nicht bestritten werden (§ 3 Abs. 3 Z 3 lit. a), sowie in Bezug auf die seitens des „Einlösungsgläubigers“ erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit den Angeboten des Kärntner

Ausgleichszahlungs-Fonds gemäß § 2a FinStaG vom 6. September 2016 betreffend den Erwerb von HETA-Schuldtiteln (§ 3 Abs. 3 Z 4 lit. a). Eine Sicherstellung strittiger Forderungen ist für solche aus laufender Geschäftstätigkeit (§ 3 Abs. 3 Z 2) vorgesehen, wobei diese – im Hinblick auf die sachlich gebotene Gleichbehandlung mit unbestrittenen Forderungen aus laufender Geschäftstätigkeit – in voller Höhe berücksichtigt werden sollen, und für Ansprüche aus „nicht angebotsgegenständlichen“ Haftungsverbindlichkeiten (§ 3 Abs. 3 Z 3 lit. b), jedoch – vergleichbar den angebotsgegenständlichen Haftungsverbindlichkeiten gemäß § 3 Abs. 3 Z 4 lit. a – nur in der Höhe der fiktiven Liquidationsquote.

Zur Abzugsregelung des Abs. 3 letzter Satz siehe oben die Ausführungen zu § 3 Abs. 2.

In die Vermögenswerte, die nach Verteilung der Mittel nach § 4 verblieben sind, soll die „Nachtragsverteilungsmasse“ zum Zweck der Nachtragsverteilung eintreten (§ 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 Z 4). Verbindlichkeiten des bisherigen Fonds, die nicht durch Verteilung der Mittel gemäß § 4 abgefunden wurden, gehen mit 1. August 2017 ebenfalls auf den Fonds über (§ 7 Abs. 1 Z 2).

#### **Zu § 5:**

Eine begleitende Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen soll – im Interesse aller von der Abwicklung Betroffenen – zusätzliche Gewähr für ein gesetzeskonformes Vorgehen der Abwickler bieten. Dies betrifft die Erstellung der Aktiv- und der Passivseite des fiktiven Liquidationsstatus nach § 3 Abs. 2 und 3, die Errechnung der voraussichtlichen fiktiven Liquidationsquote im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 sowie die Ermittlung der Höhe der Sicherstellungsbeträge im Sinne des § 4 Abs. 2. Ferner hat der Sachverständige die rechnerische Richtigkeit des von den Abwicklern vorgelegten Berichts und der Schlussrechnung gemäß § 6 Abs. 3 zu prüfen und zu bestätigen.

Abwickler haben den Verpflichtungen im Rahmen der begleitenden Prüfung gemäß § 5 Rechnung zu tragen (§ 2 Z 9), d.h. dem Sachverständigen Informationen zur Verfügung zu stellen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren sowie die Ursachen einer durch den Sachverständigen schriftlich festgestellten Beanstandung unverzüglich zu beheben und hierüber dem Sachverständigen zu berichten.

Eine zentrale Funktion im Aufgabenkreis des Sachverständigen ist es, eine abschließende Prüfung über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu den (obgenannten) geprüften Aspekten vorzunehmen und – bei Zutreffen dieser Voraussetzung – den Abwicklern grundsätzlich bis 15. Juli 2017 eine schriftliche Bestätigung auszustellen (§ 5 Abs. 2 letzter Satz). Diese Bestätigung ist Voraussetzung für die Verteilung der Mittel durch die Abwickler nach § 4 Abs. 3.

Zur Wahrnehmung der Landesaufsicht hat der Sachverständige auch die Landesregierung über allfällige Beanstandungen und über die Prüfungsbestätigung zu informieren.

#### **Zu § 6:**

Aus Gründen der Transparenz sollen zum Stichtag 1. Juni 2017 die bekannten Aktiva auf der Homepage des Fonds veröffentlicht werden (§ 6 Abs. 1).

Im § 6 Abs. 2 wird – als Mittel der Landesaufsicht – eine Berichtspflicht der Abwickler gegenüber der Landesregierung festgelegt.

Nach § 6 Abs. 3 haben die Abwickler gegenüber Landesregierung, Sachverständigen und Kärntner Beteiligungsverwaltung einen Abwicklungsbericht und eine Schlussrechnung zu legen, die sowohl das Abwicklungsgeschehen als auch die Aktiva und Passiva, die auf die „Nachtragsverteilungsmasse“ nach § 7 Abs. 1 übergehen, dokumentieren sollen. Die Schlussrechnung dient insbesondere als Grundlage für das Vorgehen der „Nachtragsverteilungsmasse“ nach § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 3. Die Landesregierung wird nach § 6 Abs. 4 – ebenfalls zur Herstellung von Transparenz – zur Veröffentlichung von Schlussbericht und –rechnung auf der Homepage des Landes verpflichtet.

#### **Zu § 7:**

An die Stelle des Fonds soll mit 1. August 2017 die „Nachtragsverteilungsmasse“ als eine zur juristischen Person öffentlichen Rechts erhobene Vermögensmasse treten, die dem Fonds in seinen Vermögenspositionen nachfolgt (§ 7 Abs. 1). Im Hinblick auf die Zielsetzung einer Nachtragsverteilung vorhandener Mittel handelt es sich um eine zweckgebundene Vermögensmasse (§ 7 Abs. 2 und 3). Der betreffende Rechtsträger entbehrt einer eigenen Organstruktur, vielmehr sollen – im Wege einer „Organleihe“ – die Organe der Kärntner Beteiligungsverwaltung die gesetzlich festgelegten Aufgaben der „Nachtragsverteilungsmasse“ in deren Namen und auf deren Rechnung sowie in eigenem Verrechnungskreis wahrnehmen (§ 7 Abs. 2; zur Vertretung und Verwaltung siehe ferner Art. IV, § 3a Abs. 2 erster Satz K-BVG). Nur die Kosten der ordentlichen Verwaltung, die insbesondere durch die „Organleihe“ erwachsen, wären durch die Kärntner Beteiligungsverwaltung selber zu tragen, ansonsten fallen die Kosten aus der laufenden Geschäftstätigkeit der „Nachtragsverteilungsmasse“ zur Last (§ 7

Abs. 5). Mittel der Kärntner Beteiligungsverwaltung dürfen nicht zur Nachtragsverteilung herangezogen werden (siehe Art. IV, § 3a Abs. 2 letzter Satz K-BVG).

Der umfängliche Eintritt in verschiedene Verbindlichkeiten des Fonds, die nicht schon bei der Verteilung der Mittel gemäß § 4 – gleichsam auf freiwilliger Basis – berichtet wurden, bringt es mit sich, dass die „Nachtragsverteilungsmasse“ nur im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten eine Nachtragsverteilung entsprechend der fiktiven Liquidationsquote und dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung vornehmen kann (§ 7 Abs. 3; zur Beachtung von Bundesrecht siehe im Übrigen § 11).

Nach § 7 Abs. 4 sollen auf die Nachtragsverteilung wesentliche Bestimmungen betreffend die Abwicklung des Fonds sinngemäße Anwendung finden.

#### **Zu § 8:**

Mit Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Fonds (1. August 2017) sollen seine als Alleingesellschafter gehaltenen Beteiligungen an der VLH GmbH und der KLB GmbH gesetzlich auf die Kärntner Beteiligungsverwaltung übertragen werden, die diese sodann zu liquidieren hat. Diese zeitliche Abfolge erklärt sich daraus, dass im Rahmen der Abwicklung das bisherige Kernvermögen, das derzeit noch Teil des Vermögens einer von den genannten Gesellschaften gehaltenen OG ist, rechtzeitig vor dem 1. August 2017 aus der bisherigen Veranlagungsstruktur herausgelöst werden soll, um die aus der Rückzahlung lukrierten Mittel zur Verteilung heranziehen zu können (siehe näher oben zu § 2).

Der Gegenwert (Verkehrswert) für die an die Kärntner Beteiligungsverwaltung zu übertragenden Beteiligungen (ohne veranlagtes Kernvermögen) fließt vorweg in Form einer Zahlung der Anstalt an den Fonds, die dieser im fiktiven Liquidationsstatus als Aktiva auszuweisen hat (siehe § 3 Abs. 2 erster Satz).

#### **Zu § 9:**

§ 9 beinhaltet Verpflichtungen, die die Landesregierung bzw. die Kärntner Beteiligungsverwaltung nach Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Fonds treffen (Löschung im Firmenbuch; Aufbewahrung von Büchern und Schriften – analog zu § 132 BAO und § 212 UGB – für die Dauer von sieben Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Auflösung des Fonds „Sondervermögen Kärnten“ erfolgt; Ausstellung einer Entlastungsbescheinigung an bisherige Abwickler).

Die Ausstellung einer Entlastungsbescheinigung nach § 9 Abs. 3 stellt funktionell ein Äquivalent zu der sonst im Gesellschaftsrecht vorgesehenen Entlastung der Abwickler dar (vgl. § 211 Abs. 2 AktG, § 17 Abs. 2 Z 12 und § 27 Abs. 8 SpG, § 80 Abs. 5 VAG 2016).

#### **Zu § 10:**

Die Befreiung von landesgesetzlichen Verwaltungsabgaben erfolgt im Hinblick auf § 1 Abs. 1 des Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes – K-LVAG (arg. „sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist“) – wie in vergleichbaren Fällen – deshalb, weil es sich bei Fonds und „Nachtragsverteilungsmasse“ um öffentlich-rechtliche Rechtsträger im Sinne des Art. 70 Abs. 2 Z 2 K-LVG handelt.

#### **Zu § 11:**

Die „salvatorische Klausel“ des § 11, die zu rechtskonformer Auslegung des Gesetzes verpflichtet, soll verdeutlichen, dass der Landesgesetzgeber keine Anordnungen treffen will, die über die Kompetenz des Landes gemäß Art. 15 Abs. 1 und 9 B-VG hinausgehen (vgl. etwa VfSlg. 13.234/1992).

#### **Zu Art. IV (Änderung des Gesetzes über die Kärntner Beteiligungsverwaltung):**

Im § 3a Abs. 1 wird als zusätzliche Aufgabe der Kärntner Beteiligungsverwaltung die Verpflichtung statuiert, eine Vorwegzahlung für die mit 1. August 2017 vorgesehene gesetzliche Übertragung der Beteiligungen an der VLH GmbH und der KLB GmbH zu leisten (siehe Art. III § 3 Abs. 2 erster Satz und § 8).

Zu § 3a Abs. 2 wird auf die Erläuterungen zu Art. III § 7 verwiesen.

#### **Zu Art. V (Änderung des Gesetzes, mit dem die Auflösung der Kärntner Landesholding geregelt und das Kärntner Landesholding-Gesetz aufgehoben wird):**

Mit § 2 Abs. 3 letzter Satz wird der Vollständigkeit halber und klarstellend darauf hingewiesen, dass der Wert des durch die Kärntner Beteiligungsverwaltung übernommenen Vermögens nunmehr bei Erstellung des fiktiven Liquidationsstatus des Fonds „Sondervermögen Kärnten in Abwicklung“ – als Grundlage der Verteilung seiner Mittel – berücksichtigt wird (siehe Art. III § 3 Abs. 2 zweiter Satz).

**Zu Art. VI (Änderung des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetzes):**

Der Aufgabenkatalog nach § 3 K-AFG soll präzisiert werden.